

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Gemeinde Klosterlechfeld ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 BBauG berechtigt und verpflichtet, für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen bzw. zu ändern, weil dies aus den nachfolgenden Gründen erforderlich ist.

2. Grund der Änderung

Die Bebauung in der Gemeinde Klosterlechfeld ist im Norden, Westen und teilweise im Süden durch die unmittelbar an den bebauten Ort anschließenden Gemeindegrenzen ausgeschlossen. In Richtung Osten über der B 17 ist eine weitere oder zusätzliche Bebauung grundsätzlich durch die bestehende Lärmschutzzone 1 (= Zone A des Fachkapitels "Technischer Umweltschutz" des Regionalplanes) des Flugplatzes Lechfeld nicht realisierbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen kann daher im begrenzten Umfang durch Bebauung der nur in geringer Anzahl vorhandenen Baulücken erfolgen. Die Möglichkeit der Schließungen dieser Baulücken ist durch die privaten Grundstückseigentumsverhältnisse sehr erschwert. Um die Nachfrage an Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes zufriedenzustellen, ist die teilweise Reduzierung des bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereiches erforderlich. Diese Verringerung der Grünfläche ist vertretbar, weil noch weitere Flächen dieser Zweckbestimmung im Ort vorhanden sind.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Bebauung des nördlichen Drittels des Grundstückes Flur Nr. 1733 mit einer Bauzeile aus Einzel- oder Doppelhäusern in der Bauweise E + 1 als zwingend zwei Vollgeschosse mit Sammelgaragen vorgesehen. Die nunmehr geplante Wohnbebauung paßt sich in die vorhandene Umgebung ein und wirkt nicht störend. Die Art der baulichen Nutzung wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die weiteren Festsetzungen sollen dem bestehenden Baustil und somit dem Ortsbild Rechnung tragen. Im Baugebiet sind vorgesehen ca. 6 WE als Doppel- oder Einzelhäuser.

4. Verfahren

Die Änderung wird als vereinfachtes Verfahren im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt. Den betroffenen Grundstückseigentümern, den mittelbar und unmittelbar angrenzenden Nachbarn, sowie den an der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Klosterlechfeld, den 23.11.1983



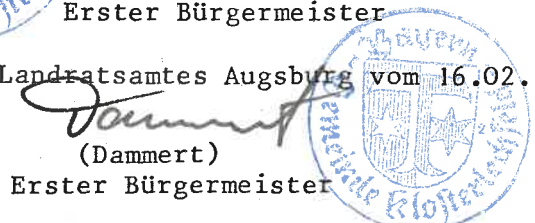
Gemeinde Klosterlechfeld

Dammert
(Dammert)

Erster Bürgermeister

Geändert und ergänzt gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 16.02.1984 Nr. 501-610-18/711-162.

Klosterlechfeld, den 22.5.1984



Dammert
(Dammert)

Erster Bürgermeister